



Das Recht indigener Völker auf ihr kulturelles Erbe

***Biologische Vielfalt, traditionelles Wissen und
das Konzept des geistigen Eigentums***

Träger des Forums



Deutscher Naturschutzring (DNR)

Verband Entwicklungspolitik deutscher
Nichtregierungsorganisationen (VENRO)

Das Recht indigener Völker auf ihr kulturelles Erbe

**Biologische Vielfalt,
traditionelles Wissen
und das Konzept des
geistigen Eigentums**

Autorin:

Victoria Tauli-Corpuz

Übersetzung:

Angela Großmann

Herausgeber:

Forum Umwelt & Entwicklung
Am Michaelshof 8-10
53177 Bonn

Telefon: +49-(0)228-35 97 04
Fax: +49-(0)228-92399356
E-Mail: info@forumue.de
Internet: www.forumue.de

Das Forum Umwelt & Entwicklung ist das Netzwerk deutscher Nichtregierungsorganisationen für den Rio-Nachfolgeprozess. Träger sind der Deutsche Naturschutzring e.V. (DNR) und der Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO).

Verantwortlich:

Jürgen Maier

Layout:

Monika Brinkmüller

Herstellung:

Knotenpunkt GmbH, Buch

Bonn, 2004

Titelseite: visipix (Raefle/Veith/Raefle)

Inhalt

1. Vorwort zur deutschen Übersetzung	4
2. Kulturelles Erbe und traditionelles Wissen	5
3. Rechte an geistigem Eigentum und traditionelles Wissen	8
4. Internationale Organisationen und traditionelles Wissen	16
4.1 <i>Die Weltorganisation für Rechte an geistigem Eigentum</i>	<i>16</i>
4.2 <i>Die Welthandelsorganisation</i>	<i>21</i>
4.3 <i>Die Konvention über die biologische Vielfalt</i>	<i>27</i>

1. Vorwort zur deutschen Übersetzung

Diese Broschüre soll allen nützen, die sich intensiv mit Fragen von traditionellem Wissen, Patenten und biologischer Vielfalt befassen. Sie vermittelt die Perspektive indigener Völker, also derjenigen, die von den Regelungen, die im Rahmen der Konvention über biologische Vielfalt (CBD), des Abkommens über handelsbezogene Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum (TRIPs) und der Weltorganisation für Rechte an geistigem Eigentum (WIPO) direkt betroffen sind.

Dabei sind die Regierungen die Akteure. Denjenigen, um deren Rechte und Interessen es geht, bleibt wenig mehr als die Beobachterrolle. Vielfach haben gerade Entscheidungsträger aus dem Norden, die in internationalen Verhandlungen über das größere politische Gewicht verfügen, noch nicht einmal Kontakt zu Vertretern indigener Völker. Diesem Defizit kann die vorliegende Broschüre nicht abhelfen. Vielleicht vermag sie jedoch den Zugang zu den Interessen und Auffassungen indigener Völker zu erleichtern.

Dies wäre wichtig. Im Rahmen der Konvention über biologische Vielfalt sind seit der Vertragsstaatenkonferenz in Malaysia vom Februar 2004 wichtige Verhandlungen für ein internationales Regime zum Vorteilsausgleich im Gange. Die Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) hat in Doha, der Hauptstadt des arabischen Emirats Katar 2001 einen Auftrag zur Überprüfung des TRIPs-Abkommens beschlossen, der auch Fragen traditionellen Wissens beinhaltet. Und viele Entwicklungsländer haben erst kürzlich in der WIPO einen Vorstoß unternommen, die derzeitigen Regeln zum Schutz geistigen Eigentums auf ihre Entwicklungsverträglichkeit hin zu überprüfen.

All dies tangiert die Rechte indigener Völker. Gleichzeitig ist der Umgang mit traditionellem Wissen auch ein Lackmustest für nachhaltige Entwicklung. Kaum ein anderes politisches Feld enthält diese Fülle von ökonomisch, ökologischen und sozialen Fragen.

Die vorliegende Broschüre hält die Ergebnisse eines Workshops fest, der von der Tebteba Foundation in Zusammenarbeit mit Third World Network und GRAIN organisiert wurde. Sie behandelt die mit dem Schutz traditionellen Wissens zusammenhängenden Fragen nicht aus der Perspektive eines westlich geprägten Rechtsverständnisses, sondern unmittelbar aus der Sicht indigener Völker. Die Autorin, Victoria Tauli-Corpuz, ist Direktorin von Tebteba und langjährige Vorkämpferin für die Interessen indigener Völker.

Die Empfehlungen, die in dieser Broschüre wiedergegeben sind, stoßen nicht bei allen indigenen Völkern auf Zustimmung. Einige haben beschlossen, mit staatlichen Einrichtungen nichts zu tun haben zu wollen. Für diejenigen jedoch, die dafür eintreten, sich mit diesen Einrichtungen zu befassen, spiegeln die hier aufgelisteten Empfehlungen wider, worauf man sich bisher geeinigt hat.

Von daher bietet diese Broschüre mehr als nur einen Einblick. Sie beschreibt eine Richtschnur für politisches Handeln, das die Rechte indigener Völker zum Ausgangspunkt nimmt. Dies führt, wie die Broschüre eindrücklich zeigt, zu einem Perspektivwechsel, aus dem sich konkrete Veränderungen internationaler Regulierungen im Umgang mit traditionellem Wissen ableiten.

Jürgen Maier

2. Kulturelles Erbe und traditionelles Wissen

Kulturelles Erbe ist all das, was unsere verschiedenen Identitäten als Völker definiert. Es wird von unseren Vorfahren an uns weitergereicht und uns von der Natur geschenkt. Es umfasst unsere sozio-politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Systeme und Institutionen, unsere Weltanschauung, Glaubensrichtungen, ethischen und moralischen Werte und unsere überlieferten Gesetze und Normen.

Kulturelles Erbe umfasst auch traditionelles Wissen, das durch kreatives menschliches Denken und Handwerkskunst entsteht, Sprache, kulturelle Ausdrucksformen, die geschaffen, erworben und durch die Kultur inspiriert werden, wie beispielsweise Lieder, Tänze, Geschichten, Feierlichkeiten, Symbole und gestalterische Elemente, Dichtung und Kunstwerke, wissenschaftliche, landwirtschaftliche, technische und ökologische Kenntnisse und die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um diese Kenntnisse und Technologien anzuwenden.

Zum kulturellen Erbe gehören auch menschliches genetisches Material und menschliche Überreste unserer Vorfahren. Auch das, was wir von der Natur übernommen haben, gehört dazu, wie beispielsweise die natürlichen Merkmale unserer Gebiete und Landschaften, die biologische Vielfalt, die aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen besteht, und die jeweiligen unterschiedlichen Ökosysteme, die wir gepflegt und aufrechterhalten haben.

Kulturelles Erbe umfasst unsere heiligen Stätten, Stätten von historischer Bedeutung und Begräbnisstätten. Es umfasst

auch jedwede Dokumentation über uns, in Filmen, auf Fotografien, Video- und Hörkassetten, in wissenschaftlichen und ethnografischen Berichten, Büchern und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Ein interdependentes Ganzes

Unser kulturelles Erbe kann nicht in einzelne Komponenten zerlegt werden. Es sollte als ein einziges interdependentes organisches Gebilde betrachtet werden. Wir messen verschiedenen Aspekten unseres Kulturerbes keinen unterschiedlichen Wert bei, und wir ordnen sie nicht verschiedenen Kategorien zu, wie beispielsweise ‚wissenschaftlich‘, ‚spirituell‘, ‚kulturell‘, ‚künstlerisch‘ oder ‚intellektuell‘; ebenso wenig unterteilen wir sie in einzelne Elemente, wie zum Beispiel Lieder, Geschichten, Wissenschaft, etc.

Wir teilen die verschiedenen Aspekte unseres kulturellen Erbes auch nicht in mehr oder weniger schützenswert ein. Alle Aspekte stehen gleichberechtigt nebeneinander und müssen in gleicher Weise respektiert, bewahrt und geschützt werden. Gleichermaßen betrachten wir den Schutz unserer Rechte auf unsere Kultur nicht als separate Angelegenheit, die sich von territorialen Rechten und unserem Recht auf Selbstbestimmung trennen lässt.

Kulturelles Erbe und traditionelles Wissen sind unlösbar verbunden mit unseren territorialen Rechten, den Verfügungsrechten über unsere Ressourcen und unseren kulturellen Rechten. Sie alle bilden ein unteilbares Ganzes, das nicht in Einzelteile zerlegt werden kann. Es ist unsere Verantwortung, unser kulturelles Erbe vor

Missbrauch und Entwendung zu bewahren und zu schützen und es weiterzuentwickeln, so dass es an künftige Generationen weitergegeben werden kann.

Unser Anspruch auf das Recht, die Kontrolle über unser Kulturerbe, unser Wissen und unsere biologische Vielfalt auszuüben und die Verwaltung selbst zu übernehmen, basiert auf unserem ureigenen Recht auf Selbstbestimmung. Unser erfolgreicher Kampf um Anerkennung unseres Rechts auf Selbstbestimmung, auf unsere Gebiete und Ressourcen wird die Bewahrung, den Schutz und die weitere Entwicklung unseres kulturellen Erbes sicherstellen.

Die Zerstückelung unserer Rechte und die Art und Weise, wie unser kulturelles Erbe zerstört, folklorisiert und von den Gebieten und Quellen, mit denen es eigentlich verbunden war, getrennt wird, stellt eine starke Bedrohung für seinen Fortbestand dar.

Die nahtlose Verbindung unseres kulturellen Erbes mit unseren wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechten und die Unteilbarkeit all dieser Rechte muss anerkannt werden, und es müssen Mechanismen entwickelt werden, diese Rechte als ein einheitliches Ganzes zu schützen.

Die Unteilbarkeit dieser Rechte kommt im Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (United Nations Draft Declaration on the Rights of Indigenous Peoples) zum Ausdruck. Eines unserer Hauptziele ist daher, auf die Verabschiedung dieser Erklärung durch die UN-Generalversammlung hinzuwirken und sicherzustellen, dass die Rechte indigener Völker auch in den nationalen Gesetzgebungen anerkannt werden.

Das allmähliche Verschwinden unseres kulturellen Erbes, unseres traditionellen Wissens, unserer Kulturen und der biologischen Vielfalt wurde hauptsächlich

durch die Kolonisierung verursacht, als westliche ökonomische, kulturelle und politische Systeme unseren traditionellen Systemen aufgezwungen wurden.

Auch nach der Kolonisierung sind wir immer noch mit folgenden Problemen konfrontiert:

- der Enteignung, Entfremdung und Entwertung unserer angestammten Gebiete;
- der Verweigerung der Rechte auf unsere Gebiete und Ressourcen;
- mit Diskriminierung und mangelndem Respekt für unsere kulturellen Rechte, was zum allmählichen Verlust unserer Kulturen geführt hat;
- mit dem Eindringen sogenannter Entwicklungsprojekte wie zum Beispiel dem Bau großer Staudämme, Förderung von Bodenschätzen, Öl und Gas, Abholzung in geschützten Gebieten, großflächige landwirtschaftliche Produktion, die auf dem Einsatz von Chemikalien und von Biotechnologie beruht. Diese Projekte haben zur Zerstörung unserer Ökosysteme geführt;
- der Militarisierung unserer Gemeinschaften und der Vertreibung aus unseren Gebieten, und
- der Aufkretzung neoliberaler ökonomischer Globalisierungspolitiken und -programme.

Der beste Schutz und die beste Verteidigung unserer biologischen Vielfalt und unseres traditionellen Wissens besteht für uns darin, unser Recht auf Selbstbestimmung und unser Recht auf unsere Gebiete und Ressourcen beharrlich einzufordern. Selbstbestimmung bedeutet unser Recht, über unseren politischen Status frei zu entscheiden und unsere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei und in Eigenregie zu betreiben.

Selbstbestimmung bedeutet auch, dass man uns niemals unserer Existenzgrundlagen berauben darf. Hierzu gehört auch unser Recht auf freie, auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung und unser Recht, Nein zu sagen zu Staudämmen, zur Förderung von Bodenschätzen, Öl und Gas, zu Abholzung, Bio-prospektion und Forschung, die in unseren Gemeinwesen von Externen durchgeführt werden. Nur durch den Widerstand unserer Vorfahren gegen die Kolonisierung und durch unseren anhaltenden Widerstand gegen zerstörerische Projekte und Programme konnten wir das, was an biologischer Vielfalt in unseren Gebieten noch übriggeblieben war, retten.

Wir haben unsere eigenen überlieferten Gesetze, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Systeme, durch die unser Verhältnis zu unseren Gebieten, zu unserer natürlichen Umwelt, zu unseren Vorfahren, den Geistern, Göttern und Göttinnen und zu unseren Nachbarn definiert wird. Es gibt sie schon viel länger als die Gesetze und Systeme der Kolonisten und der Nationalstaaten nach der Kolonisierung, und sie haben uns und unseren Vorfahren Jahrhunderte lang gut gedient.

Viele dieser Gesetze und Systeme wurden jedoch von den Kolonisten und den nach der Kolonisierung geschaffenen Nationalstaaten, die uns ihre eigenen Systeme aufzwingen, untergraben und zerstört. Die Gesetzgebungen, Politiken und Programme wurden mit der Absicht eingeführt, uns zu beherrschen und uns daran zu hindern, unsere eigenen überlieferten Gesetze anzuwenden und unser Recht auf Selbstbestimmung durchzusetzen.

Trotz all dieser Maßnahmen existieren jedoch viele überlieferte Gesetze und Praktiken auch heute noch. Dabei handelt es sich unter anderem um Gesetze, die sich auf die Regelung, die Sicherung, den Schutz und die Nutzung unseres kulturellen Erbes und Wissens beziehen, ebenso auf die Rechtsprechung, um überlieferte Gesetze über Landbesitz- und Pachtsysteme, um Gesetze, die unser Verhältnis zu Mutter Erde, zu unseren Vorfahren und untereinander regeln, und um Systeme der Konfliktlösung, wenn Streitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinschaften oder Stämmen auftreten. In einigen Ländern, in denen es Gesetze oder Politiken gibt, in denen die Rechte der indigenen Völker anerkannt werden, wird die Anwendung einiger dieser überlieferten Gesetze von der Regierung anerkannt.

Das vorherrschende Entwicklungsmodell, das sich auf Neoliberalismus und ökonomische Globalisierung stützt, und das von den meisten Regierungen der Welt heutzutage übernommen wurde, wirkt sich auf indigene Völker sehr nachteilig aus. Das Modell wurde von den früheren Kolonialmächten, die sich jetzt die Gruppe der 8 (G-8) nennen, entworfen, und es wird auch von den Institutionen, die sie kontrollieren, vertreten, wie beispielsweise von der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und inzwischen immer häufiger von der Welt handelsorganisation (WTO). Diese Institutionen werden von multinationalen Unternehmen stark beeinflusst, entweder durch direktes Lobbying oder durch Regierungsvertreter, die deren Interessen vertreten.

3. Rechte an geistigem Eigentum und traditionelles Wissen

Ein zentraler Aspekt des vorherrschenden Entwicklungsmodells ist die Einführung des Regelwerks über Rechte an geistigem Eigentum (Intellectual Property Rights, IPRs), bei dem es sich um ein System handelt, das auf der westlichen Gesetzes- und Wirtschaftsphilosophie und -theorie und dem westlichen Eigentumsrecht basiert. Darin wird eine bestimmte Theorie über die menschliche Natur vertreten, ebenso der Glaube, dass die Menschen private Anreize brauchen, um Arbeit zu verrichten, Neuerungen einzuführen und Reichtum zu schaffen. Es handelt sich um ein aus der Geschichte entwickeltes Weltbild, das während der industriellen Revolution entstand und dem Schutz mechanischer Erfindungen diente. Jetzt wird dieses Weltbild einfach als allgemein gültiges Naturgesetz beibehalten.

Die Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO) und die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation, WIPO) setzen durch ihre Harmonisierungsbemühungen die Allgemeingültigkeit der geistigen Eigentumsrechte durch und verpflichten damit ihre Mitgliedstaaten, ihre Gesetzgebung diesen Vorgaben entsprechend zu gestalten oder zu verändern.

Die IPRs wurden als ökonomische oder kommerzielle Eigentumsrechte auf verschiedene Arten von Wissen entwickelt. Sie schaffen von den Regierungen unterstützte Monopole auf Wissen, Methoden, Produkte, Neuerungen, Erfindungen, ja sogar auf in der Natur vorkommende Pflan-

zen und Tiere, menschliches genetisches Material, Mikroorganismen und Teile oder Komponenten von Pflanzen und Tieren wie beispielsweise Gene, Zellen, DNS-Sequenzen und biologische, mikrobiologische und nicht-biologische Abläufe. Ohne Intervention durch die Regierungen könnte dies alles nicht monopolisiert werden. Im Grunde genommen sind IPR legale Mittel, die benutzt werden, um sich Wissen anzueignen.

Das IPR-Regelwerk reduziert Wissen auf eine Ware, die von einer einzelnen, juristischen Person (zum Beispiel ein Unternehmen), die den Anspruch erhebt, Exklusivrechte darauf zu haben, privat besitzen werden kann. Es ist eindeutig, dass geistige Eigentumsrechte nur einem Gesellschaftssystem entspringen können, in dem individuelle private Eigentumsrechte als unverletzlich gelten. In der Präambel des Abkommens der WTO über handelsbezogene Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPs) wird explizit erwähnt, dass „Rechte an geistigem Eigentum private Rechte sind“.

Das IPR-Regelwerk wird von der WIPO verwaltet und umfasst Verträge und Konventionen (zum Beispiel die Pariser Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums (aus dem Jahre 1883), die Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886), Internationale Konvention zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Union internationale pour la protection des obtentions végétales, UPOV), usw.

Die WTO führte im Rahmen ihres TRIPs-Abkommens Minimalstandards zum Schutz geistiger Eigentumsrechte ein, und dadurch wurden geistige Eigentumsrechte auch auf lebende Organismen und Lebensprozesse ausgeweitet. Dieses Abkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten der WTO, ihre Gesetze im Hinblick auf geistige Eigentumsrechte so zu ändern, dass sie diesen Standards entsprechen. Die WIPO unterstützt ihre Mitgliedstaaten dabei, ihre IPR-Gesetze zu stärken und zu harmonisieren. Viele dieser Mitgliedstaaten sind auch gleichzeitig Mitglieder der WTO.

Rechte an geistigem Eigentum und traditionelles Wissen

Wir, die indigenen Völker, haben unsere eigenen Quellen für unsere Naturgesetze, und wir stellen fest, dass die Werte, die von diesem auf individuellem Eigentum basierenden IPR-Regelwerk propagiert werden, nicht die Werte sind, denen auch wir zustimmen können.

In unseren indigenen Kosmologien und Weltanschauungen wird Wissen als Geschenk oder Erbe der Natur, der Schöpfer und großen Geister und unserer Vorfahren betrachtet. Wissen wird nicht nur von Individuen erworben und erweitert. Vielmehr geschieht dies in einem kollektiven Prozess von Generation zu Generation. Die Motivation für Innovationen entsteht bei indigenen Völkern nicht nur aus dem Wunsch nach Profit oder Kommerzialisierung. Innovationen sind bei uns indigenen Völkern das Ergebnis einer tiefen inneren Verbundenheit zwischen uns und unseren Gebieten und Ressourcen, zwischen uns und unseren Vorfahren und unseren Göttern und Göttinnen, und uns untereinander.

IPRs basieren auf dem Schutz der Eigentumsrechte des Individuums, und diese werden als Exklusivrechte zugestanden, während traditionelles Wissen auf Individuen, Clans, Stämme, Nationen und ver-

schiedene unabhängige Gemeinschaften verteilt ist. Die gemeinsame Nutzung dieses Wissens wird durch komplexe kollektive Systeme und überlieferte Gesetze und Normen angeleitet und geregelt.

Selbst wenn Individuen das Wissen besitzen, wird über ihr Recht, es anzuwenden, kollektiv entschieden. Sie können über das Wissen nicht frei und nach eigenem Gutdünken verfügen, weil sie an die Gesetze und Gewohnheiten ihres Volkes gebunden sind.

Traditionelles Wissen kann nicht einfach von der Gemeinschaft abgekoppelt und als Eigentum auf eine andere Person oder ein Unternehmen übertragen werden, weil dieses Wissen Teil der ganz spezifischen kollektiven Identität ist und im Kontext dieser Gemeinschaft eine Bedeutung hat und nicht außerhalb der Gemeinschaft. Die Zustimmung, das Wissen zu nutzen, es in der Öffentlichkeit zu vertreten und darzustellen oder anzuwenden, ist daher zeitlich befristet und wird nur auf der Basis des Vertrauens gegeben, dass die Empfänger des Wissens die Bedingungen und überlieferten Gesetze respektieren und wahren, die mit bestimmten Aspekten des kulturellen Erbes verbunden sind.

Traditionelles Wissen muss dauerhaft gepflegt werden, damit es geschützt, weiterentwickelt und von einer Generation an die nächste weitergegeben werden kann. Die Weitervermittlung dieses Wissens ist eine kollektive Verantwortung und erfolgt in den meisten Fällen mündlich. Manchmal ist das Wissen auch in Textform kodifiziert. IPRs dagegen, sei es in Form von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen, Produktdesign, geographischen Angaben, Geschäftsgeheimnissen, Rechten von Pflanzenzüchtern, Schutz von Datenbeständen etc., gewähren nur für einen begrenzten Zeitraum Schutz.

Rechte an geistigem Eigentum sind aus einer bestimmten Weltanschauung über die menschliche Natur, über Wissen und

Innovation entstanden, und sie sind entwickelt worden, um die Rechte von Individuen und Unternehmen und die ökonomischen Interessen der hochentwickelten Länder zu schützen. Wir können daher nicht erkennen, welche Vorteile sie uns indigenen Völkern bieten können.

Mängel des IPR-Regelwerks

Der entscheidende Mangel der existierenden nationalen und internationalen IPR-Regelungen besteht darin, dass sie die überlieferten Gesetze und Systeme, die von uns entwickelt wurden und benutzt werden, um unser kulturelles Erbe und unser traditionelles Wissen zu schützen und zu bewahren, nicht akzeptieren und anerkennen. Das ist diskriminierend und rassistisch, weil sie damit andere Systeme, die nicht mit ihrem eigenen ökonomischen und juristischen Konzept übereinstimmen, ignorieren.

Wir widersprechen der Allgemeingültigkeit des westlichen IPR-Regelwerks, die vor allem von Institutionen wie der WIPO und der WTO durchgesetzt wird, und die durch die Konditionalität der Kreditvergabe von Weltbank und IWF starke Unterstützung erhält. Die WIPO und die WTO sind die wichtigsten Organisationen, die als Gremien zum Schutz des geistigen Eigentums weltweit fungieren.

Im wesentlichen besteht die Rolle der WIPO darin, Tantiemen auf geistiges Eigentum für die multinationalen Unternehmen und für die reichen Industrieländer zu kassieren. Neunzig Prozent ihres Haushalts werden nicht von den Mitgliedsregierungen finanziert, sondern durch Einkünfte aus Patenten, für die diejenigen bezahlen, die gemäß Patentkooperationsvertrag (Patent Cooperation Treaty, PCT) ein Patent anmelden.

Die WTO hat die Macht, gegen ihre Mitglieder Sanktionen zu verhängen, wenn sie die Abkommen, die sie unterzeichnet haben, nicht einhalten. Die Fi-

nanzmittel der WIPO, die für sogenannte Programme zur technischen Unterstützung und zu Capacity Building eingesetzt werden, stellen sicher, dass die Mitgliedstaaten die IPR-Regelungen anwenden und effektiv umsetzen. Durch diese Kombination wird die Allgemeingültigkeit des IPR-Regelwerks zügig vorangetrieben.

Andere UN-Institutionen, deren Aufgabe es ist, den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte zu gewährleisten, haben keine vergleichbare Macht, deren Einhaltung durchzusetzen, und auch nicht die nötigen Finanzmittel für Programme der technischen Unterstützung. In vielen Fällen können wir auch nicht den politischen Willen erkennen, sich auf eine Konfrontation mit den mächtigen reichen Mitgliedstaaten einzulassen. Das Gleichgewicht, das wir anstreben, und durch das gewährleistet werden könnte, dass unsere indigenen Systeme und überlieferten Gesetze eine faire Chance erhalten, wenigstens weiter zu existieren, ist daher schwer zu erkennen.

Gefördert wird die vorherrschende Sichtweise, dass durch den Schutz traditionellen Wissens in Gestalt geistiger Eigentumsrechte ein Schutz traditionellen Wissens gewährleistet werden kann, und dass dies eine Grundlage für die Anerkennung des Beitrags indigener Völker sein könne. Durch diese Anerkennung soll es uns dann ermöglicht werden, an den Profiten, die durch die Nutzung unseres Wissens erzielt werden, teilzuhaben. Diese Sichtweise ist sehr gefährlich.

Erstens wird dadurch keineswegs anerkannt, dass wir unsere überlieferten Systeme und unser Wissen schützen müssen.

Zweitens werden wir dadurch dazu verpflichtet, ein Regelwerk anzuerkennen, das ursprünglich nicht entwickelt wurde, um unsere kollektiven Rechte auf unser kulturelles Erbe und unser Wissen zu schützen. Durch die obige Sichtweise wird die Illusion vermittelt, dass die Probleme der

Ungerechtigkeit, Diskriminierung und Ungleichheit, mit denen wir im Hinblick auf die Nutzung unseres kulturellen Erbes konfrontiert sind, ebenso wie der fortschreitende Verlust unseres traditionellen Wissens bewältigt werden können, indem man schon existierende oder neue Formen des IPR-Schutzes anwendet.

Drittens werden bei dieser Sichtweise die hohen sozialen Kosten, die entstehen, wenn man Individuen und juristischen Personen exklusive geistige Eigentumsrechte zuerkennt, nicht sichtbar. Soziale Kosten entstehen durch das Untergraben und die Zerstörung der Weltsicht, der Kultur und des Kulturerbes indigener Völker, durch Diebstahl oder Biopiraterie bei pflanzlichem, tierischem und menschlichem genetischen Material und im Hinblick auf das damit zusammenhängende Wissen. Sie erstrecken sich auch auf die immer größer werdenden Schwierigkeiten, auf die arme Menschen stoßen, wenn sie Zugang zu traditionellen Heilmitteln und Behandlungen haben wollen. Ferner entstehen soziale Kosten auch durch die zunehmende Monopolisierung der Kontrolle über Wissen und Technologien durch immer weniger Individuen, Länder und Unternehmen.

Wir sind davon überzeugt, dass geistige Eigentumsrechte unser traditionelles Wissen nicht angemessen schützen können und werden, und erst recht nicht das von unseren Vorfahren überlieferte kulturelle Erbe. Geistige Eigentumsrechte sind nicht dazu in der Lage, den Schutz traditionellen Wissens und traditioneller Rechte zu gewährleisten. Diese sind allgemein gültig, werden gemeinsam aufrechterhalten und durch überlieferte Gesetze geschützt.

Im Gegensatz zum westlichen juristischen System der geistigen Eigentumsrechte kann unser traditionelles Wissen nicht vorbehaltlos entfremdet, aufgegeben oder verkauft werden. Unser traditionelles Wissen ist ein kollektives Recht, und die Verantwortung für seine Anwendung

und Verwaltung in Übereinstimmung mit indigenen Gesetzen und Traditionen wird von der gesamten Gemeinschaft übernommen.

Wir empfinden es als Ironie, dass man uns jetzt das IPR-Regelwerk, das für uns ein fremdes und problematisches Konstrukt ist, als Lösung zum Schutz und zur Sicherung unseres kulturellen Erbes vorschlägt. Wir erkennen ein ähnliches Muster darin, wie uns unser Land und unsere Ressourcen geraubt worden sind, und wie jetzt unser traditionelles Wissen von Besitzern geistiger Eigentumsrechte privatisiert und monopolisiert wird.

Als die Kolonisten und Regierungen unseren Vorfahren eine ihnen fremde Gesetzgebung im Hinblick auf Landbesitz aufzwingen, weigerten sich die meisten von ihnen, die Anforderungen der katasteramtlichen Erfassung, der Registrierung von Landbesitz und der Eintragung von Landtiteln als individuelles Eigentum zu erfüllen. Der wichtigste Grund dafür war, dass diese Landgesetze unsere komplexen überlieferten Landbesitz- und Pachtsysteme einfach ignorierten; Systeme, die verschiedene Besitz- und Rechtsformen umfassten, nämlich die von Individuen, des Klans und der Gemeinschaft und in denen die Rechte mehr auf Bewahrung und Nutzung basierten.

Unsere Vorfahren sahen vorher, dass unsere von den Vorfahren an uns übertragenen Gebiete zerstückelt werden und verloren gehen würden, wenn sie die Gesetze der Kolonisten anwendeten. Denselben Effekt hätte es, wenn uns die Gesetze über geistige Eigentumsrechte aufgezwungen würden. Geistige Eigentumsrechte werden unser traditionelles Wissen in einzelne Fragmente aufspalten, die dann monopolisiert und verkauft werden können, bis nichts mehr davon übrig bleibt.

Wir können die Überlebensfähigkeit, die Bewahrung und den Schutz unseres kulturellen Erbes dadurch gewährleisten,

dass wir es ständig nutzen, es an die nächste Generation weitergeben und fortwährend mit neuem Leben erfüllen. Wir fordern, dass die internationale Gemeinschaft und die Staatsregierungen anerkennen, wie wir unser kulturelles Erbe und unser traditionelles Wissen schützen und absichern, und dass sie uns dabei unterstützen. Wir sollten uns daher nicht auf den Vorschlag einlassen, uns geistiger Eigentumsrechte zu bedienen, um unser traditionelles Wissen zu schützen, selbst wenn es attraktiv erscheint, an den Profiten daraus teilzuhaben.

In genau diesem Kontext lehnen wir die Verwendung des Begriffs „geistiges Eigentum“ in Bezug auf unser traditionelles Wissen ab. Wir haben erkannt, dass man diesen Oberbegriff in Bezug auf Wissen und Kulturerbe nicht verwenden kann, weil mit der Verwendung des Begriffs eine Akzeptanz der Ideologie und des Kontexts vorausgesetzt wird, auf denen die Verwendung dieses Begriffs basiert.

In vielen unserer Gemeinschaften gab und gibt es Fälle von Biopiraterie. Sie beziehen sich unter anderem auf das Sammeln und Patentieren unseres traditionellen Wissens und von genetischem Material, das in unseren Körpern vorgefunden wird, aber auch von Heilpflanzen, Saatgut, Tieren und Mikroorganismen, die in unseren Gebieten vorkommen.

Unser Wissen beispielsweise über Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen und Ökosystem-Management ist von entscheidender Bedeutung für den Erhalt und die Nutzung der biologischen Vielfalt, die Ernährungssicherheit, die Befriedigung unserer gesundheitlichen Bedürfnisse, die weitere Ausübung unserer heiligen Rituale und Zeremonien und für die Wahrung unserer spezifischen Identitäten.

Teile unseres beweglichen Kulturerbes, kulturelle Ausdrucksformen, genetisches Material von Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen und Menschen findet man inzwischen in öffentlichen und privaten Gen-

banken, in Forschungs- und Gesundheitsinstituten, Museen, botanischen Gärten und in den Laboratorien und Datenbanken von Universitäten und Unternehmen.

Wir glauben, dass durch den Missbrauch unseres gemeinsamen Wissens die Bewahrer dieses Wissens oder sogar der ganze Stamm oder das Volk ernste körperliche oder geistige Schäden davontragen können. Dies geschieht, weil sie nicht sichergestellt haben, dass dieses Wissen auf akzeptable Art und Weise genutzt wird. Falsche Anwendung oder Missbrauch verletzen daher nicht nur die Rechte der Träger des Wissens. Sie können auch ernste Auswirkungen auf ihre Existenz als spezifische Völker haben.

Das Konzept Allgemeingut

Die Entwicklung des Begriffs „Allgemeingut“ (public domain) ist ebenfalls sehr stark mit der Entwicklung des Konzepts geistiger Eigentumsrechte verbunden. Allgemeingut bezieht sich auf etwas, das nicht als Privatbesitz beansprucht wird, beziehungsweise auf etwas, das allgemein bekannt ist oder bekannt gemacht wurde. Zu etwas, das unter die Kategorie Allgemeingut fällt, hat jeder freien Zugang, und jeder kann es benutzen.

Generell bezieht sich „öffentlich“ beziehungsweise „allgemein“ auch auf den Staat. Etwas, das nicht in Privatbesitz ist, gehört dem Staat. Ein großer Teil unseres Wissens und unserer pflanzlichen, tierischen und menschlichen genetischen Ressourcen und unserer kulturellen Ausdrucksformen, die inzwischen als Allgemeingut angesehen werden, wurden uns abgenommen, ohne vorher unsere freiwillige, auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung einzuholen.

Traditionelles Wissen gehört nicht zum Allgemeingut. Viel davon ist zwar bekannt, weil wir dieses Wissen ganz offen gemeinsam nutzen, dennoch ist der Besitz dieses

Wissens immer noch auf Individuen, Klans, Stämme, Nationen und verschiedene unabhängige Gemeinschaften verteilt. Die Nutzung dieses Wissens und wer dazu berechtigt ist, wird durch komplexe kollektive Systeme, überlieferte Gesetze und Normen geregelt.

Um es noch einmal klarzustellen: Wir nutzen zwar Teile unseres Wissens und unseres genetischen Materials gemeinsam mit anderen, dies bedeutet jedoch nicht, dass wir sie der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, damit sie jeder ungehindert nutzen kann. Wir lassen diejenigen an unserem Wissen teilhaben, denen wir vertrauen können, diejenigen, die unser Wissen und genetisches Material zum Wohl der Allgemeinheit und nicht zu eigenen selbstsüchtigen Zwecken nutzen und diejenigen, die sich über ihre Rolle und Verantwortung bei der Anwendung des Wissens und der Nutzung der Ressourcen im Klaren sind.

Wir haben ausgeklügelte Systeme entwickelt, die es uns ermöglichen, unser Wissen zu sichern und zu schützen und durch die definiert wird, wie, wann und mit wem wir es gemeinsam nutzen dürfen. In dem Konzept des Allgemeinguts wurden diese nicht berücksichtigt. Es wurden schon viele wichtige Studien erstellt, die diese Systeme dokumentieren. Diese Studien weisen eindeutig nach, dass die Anwendung des Konzepts des Allgemeinguts für das Wissen und kulturelle Erbe der indigenen Völker ungeeignet ist.

Davon ausgehend fordern wir den Schutz unseres kulturelle Erbes, das als „Allgemeingut“ klassifiziert wird. Dieser Schutz wird hauptsächlich durch unsere überlieferten Gesetze gewährleistet, die von der Gesamtgesellschaft, den Regierungen und der internationalen Gemeinschaft respektiert werden sollten.

Unsere kulturellen Ausdrucksformen und Symbole, ja sogar die sterblichen Überreste unserer Vorfahren, die ohne unsere Zustimmung entwendet wurden

und in den Museen ausgestellt werden, können nicht als Allgemeingut betrachtet werden. Ebenso wenig gilt dies für unser traditionelles Saatgut und unsere Pflanzen, die in Genbanken und Laboratorien gelagert werden, und sogar unser menschliches genetisches Material, das ebenfalls in Laboratorien untersucht wird.

Es ist eine fatale Fehlannahme, dass unser kulturelles Erbe als „Allgemeingut“ eingestuft wird, es daher durch geistige Eigentumsrechte nicht geschützt werden kann und von jedem genutzt werden darf. Erstens ist unser Einverständnis nicht eingeholt worden, als uns ein großer Teil dieses Wissens und der Ressourcen weggenommen und dem sogenannten Allgemeingut zugeordnet wurde. Zweitens verlangen wir gar nicht, dass unser Wissen durch das IPR-System geschützt werden soll. Wir würden zum Schutz dieses Wissens lieber unsere eigenen Systeme anwenden.

Der Eigentumsbegriff

Aus den obigen Ausführungen lässt sich auch erklären, weshalb uns nicht wohl dabei ist, den Begriff „Eigentum“ zu benutzen, insbesondere in Bezug auf Wissen und Ressourcen. Das westliche Konzept des Eigentums und die damit verbundenen Besitzrechte haben keine genaue Entsprechung in den indigenen überlieferten Gesetzen und in der indigenen Tradition.

Wir haben verschiedene Konzepte von Besitz, so zum Beispiel Besitz des Individuums oder kollektiven Besitz, der dem Klan, dem Stamm oder der Nation gehört, aber diese Besitzkonzepte ähneln nicht der Auffassung von Besitz im westlichen System. Wir begreifen uns selbst als Bewahrer oder Verwalter von Wissen, von Ressourcen und von Gebieten und nicht unbedingt als deren Besitzer.

Wissen, Land und Ressourcen sind uns zu unserer kollektiven und manchmal al-

leinigen Nutzung anvertraut, wir müssen jedoch unsere Verpflichtungen als Verwalter dieser Gaben erfüllen. Als Wächter und Bewahrer haben wir die Verpflichtung, eine Verbindung zwischen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft herzustellen und sicherzustellen, dass unser kulturelles Erbe von Generation zu Generation weitergegeben wird.

Wir würden eher sagen, wir haben eine Beziehung der Gegenseitigkeit und des Austauschs mit dem Land, dem Wasser, der Luft, mit Mutter Erde und Vater Himmel, mit allen anderen lebenden und leblosen Dingen, mit den Geistern, den Göttern und Göttinnen, mit unseren Vorfahren und den künftigen Generationen und auch untereinander.

Unsere Rechte auf unser Wissen, Land und unsere Ressourcen sind nicht unbefristet, und wie lange wir in den Genuss dieser Rechte kommen, hängt davon ab, wie wir unsere Verpflichtungen erfüllen und wie wir unsere Rolle als Verwalter ausüben. Wir können keine Eigentumsrechte im Hinblick auf Leben und Lebensformen beanspruchen, genau darum geht es jedoch in Artikel 27.3 (b) des TRIPs-Abkommens. Wir können keine Eigentumsrechte in Hinblick auf Wissen geltend machen. Wir möchten unser Wissen und unser kulturelles Erbe zwar gern für künftige Generationen bewahren, dies kann jedoch nicht durch ein System von privaten Eigentumsrechten geschehen.

Wir müssen unsere Beziehungen ständig erneuern. Einige von uns werden mit unseren Totem-Verwandten identifiziert, wie zum Beispiel dem Lachs, der Schildkröte, dem Adler, dem Getreide und anderen. Viele von uns vertreten und praktizieren das Recht der Nutznießung im Hinblick auf Land und Ressourcen. Unsere Rituale und Zeremonien sind Erneuerungsriten, in denen unsere tiefe Verbundenheit miteinander und Verwandtschaft mit unseren Totem-Verwandten, mit unserem Saatgut, unseren heiligen Stätten, unserem Wasser und Land und zum Aus-

druck kommen. Unter anderem durch diese Erneuerungsriten und Zeremonien werden unser Wissen und unser kulturelles Erbe auf effektive Weise geschützt, abgesichert und bewahrt.

Aufspaltung unseres kulturellen Erbes und Wissens

Unsere Art, unser kulturelles Erbe und Wissen zu schützen und zu sichern, unterscheidet sich eindeutig von dem Konzept der geistigen Eigentumsrechte, das von der WIPO und der WTO vertreten wird. Beim kommerziellen Ansatz, der mit den Vorschlägen zu geistigen Eigentumsrechten verfolgt wird und dem auf Rechten basierenden Ansatz, der bei uns als konzeptioneller Rahmen fungiert, treten die Divergenzen am deutlichsten zutage.

Wir betrachten unser kulturelles Erbe aus einer umfassenden moralischen und menschenrechtlichen Perspektive. Unser Recht auf unser Kulturerbe, das unter anderem auch traditionelles Wissen und unser genetisches Material umfasst, lässt sich nicht von der Fülle bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte lösen, auf die wir einen Rechtsanspruch haben.

Alle diese Rechte gehen nahtlos ineinander über. Die Aufspaltung unserer Rechte, so als ob sie als unterschiedliche Themenbereiche behandelt werden können, und die Zerstückelung unseres kulturellen Erbes, damit es in die Zuständigkeit der verschiedenen internationalen zwischenstaatlichen Gremien passt, stellen uns vor eine Vielzahl von Problemen.

Diejenigen von uns, die an den Prozessen der WIPO und der Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) teilnehmen, haben immer wieder darum gebeten, dass der Zusammenhang von traditionellem Wissen, biologischer Vielfalt und genetischen Ressourcen mit den Rechten auf Gebiete und Ressourcen und dem

Recht auf Selbstbestimmung zur Kenntnis genommen und berücksichtigt wird.

Die WIPO behauptet jedoch, dass sich ihr Mandat auf die Förderung und den Schutz der geistigen Eigentumsrechte erstreckt und nicht auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte. Im Vertragstext der CBD ist festgehalten, dass ihr Mandat sich auf die Bewahrung und die nachhaltige und gleichberechtigte Nutzung der biologischen Vielfalt bezieht. Menschenrechtsfragen wie zum Beispiel Landrechte und Selbstbestimmung sollten daher vor die UN-Menschenrechtskommission gebracht werden.

Uns ist klar, dass diese Gremien bei einer ganzheitlicheren Betrachtungsweise unserer Anliegen an ihre eigenen Gren-

zen stoßen. Einige von uns beteiligen sich jedoch nach wie vor an diesen Gremien, um sicherzustellen, dass unsere Anliegen dort weiterhin vorgetragen und von den Regierungen berücksichtigt werden können.

Wir halten es auch für erforderlich, diese Gremien weiterhin unter Druck zu setzen, den auf Rechten basierenden Ansatz zu übernehmen und nicht nur den rein kommerziellen. Wir üben außerdem Druck auf die WIPO und die WTO aus, damit dort darüber nachgedacht wird, was sie selbst als Institutionen oder gemeinsam mit anderen UN-Gremien dazu beitragen können, bei der Behandlung dieser Themen einen ganzheitlicheren, entwicklungsorientierten und auf Rechten basierenden Ansatz zu verfolgen.

4. Internationale Organisationen und traditionelles Wissen

4.1 Die Weltorganisation für Rechte an geistigem Eigentum

Der zwischenstaatliche Ausschuss zu geistigem Eigentum und genetischen Ressourcen, traditionellem Wissen und Brauchtum (Intergovernmental Committee on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore) der WIPO wurde geschaffen, um zu untersuchen, welchen Nutzen das IPR-Regelwerk im Hinblick auf den Schutz unseres traditionellen Wissens und unserer genetischen Materialien hat.

Wir erkennen an, dass den Anliegen der indigenen Völker und der Problematik, die mit traditionellem Wissen, traditionellen kulturellen Ausdrucksformen und genetischen Ressourcen verbunden ist, in diesem Ausschuss größeres Gewicht gegeben wurde. Wir behaupten jedoch nach wie vor, dass die WIPO nicht das geeignete Forum ist, um irgendeine politische Empfehlung zu entwickeln, die unser kulturelles Erbe schützen könnte.

Die WIPO stößt an ihre eigenen Grenzen, einerseits aufgrund ihres Mandats, andererseits weil die Philosophie, die sich hinter dem IPR-Regelwerk, das sie fördert und verwaltet, verbirgt, mit der Weltsicht der indigenen Völker und ihren Wertvorstellungen in Bezug auf Wissen und Kulturerbe in Konflikt steht. Außerdem ist die WIPO, wie bereits erwähnt, eine der wichtigsten Organisationen außerhalb der WTO, die die Harmonisierung und den stärkeren Schutz geistigen Eigentums propagiert.

Wir sind besorgt darüber, wie die WIPO den Gebrauch des Begriffs „Schutz“ auf

den Schutz geistigen Eigentums reduziert und für sich vereinnahmt hat, und wie sie diesen Begriff von den Konzepten des „Schützens“ und „Bewahrens“ abgrenzt. Für uns bedeutet Schutz genauso Schützen und Bewahren wie auch Gewährleisten, dass unser kulturelles Erbe zum Nutzen künftiger Generationen weiterexistiert. Dazu gehört auch, zu verhindern, dass unser kulturelles Erbe entwendet, missbraucht und kommerzialisiert wird, ohne dass vorher die Verwalter der Kultur, des Wissens und der biologischen Vielfalt freiwillig ihre auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung erteilt haben. Das bedeutet auch, die Nutzung dieses Kulturerbes zu kontrollieren und zu regulieren.

Der Ansatz, indigenes Kulturerbe, insbesondere Wissen und genetische Ressourcen, zu erhalten und zu schützen, ohne dabei geistige Eigentumsrechte in Anspruch zu nehmen, muss von der WIPO anerkannt und explizit unterstützt werden. Der nicht auf geistigen Eigentumsrechten basierende Ansatz geht von der Anerkennung unserer Rechte auf unsere Gebiete und Ressourcen und unseres Rechts auf Selbstbestimmung aus. Er basiert auch auf der Anerkennung unserer überlieferten Gesetze und Systeme.

Wenn die WIPO den Begriff „Schutz“ benutzt, sollte sie ihn immer näher definieren, und sich auf den Schutz geistiger Eigentumsrechte beziehen, damit die weiter gefasste Definition, die von indigenen Völkern und anderen benutzt wird, nicht von der engen Definition der WIPO überschattet wird.

Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Grundstruktur und die Definition des westlichen rechtlichen und ökonomischen

mischen Eigentumssystems im allgemeinen und des Systems des geistigen Eigentums im besonderen die einzigen Definitionen und Konzepte sein sollen, die akzeptiert und benutzt werden sollen.

Indigene Völker haben ihre eigenen Philosophien, überlieferten Gesetze, Werte und Normen in Hinblick auf ihre Beziehungen zu Land, Ressourcen und Wissen, die bereits Jahrhunderte lang bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt angewendet werden, und die als gültig und relevant anerkannt werden sollten.

Die WIPO sollte sich für den Schutz der genetischen Ressourcen und des traditionellen Wissens auf der Grundlage der überlieferten Gesetze der indigenen Völker selbst einsetzen. Streitigkeiten hinsichtlich des Erwerbs, der Nutzung, etc. des Kulturerbes indigener Völker sollten auf der Grundlage der überlieferten Gesetze der betroffenen indigenen Völker geschlichtet werden.

a) Wir empfehlen daher wesentlich umfassendere Dialoge und tiefergehendere Analysen der Probleme, die mit dem Konzept des geistigen Eigentums in Zusammenhang stehen, ebenso mit damit verbundenen Konzepten wie beispielsweise dem „Allgemeingut“, dem Eigentum etc., insbesondere wenn diese sich auf indigene Völker beziehen. Wenn die WIPO dies nicht in die Wege leiten will, bitten wir andere relevante internationale Organisationen dringend, dies zu tun. Es ist jedoch wichtig, zu betonen, dass dies in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern geschehen sollte, damit ein echter Dialog entstehen kann, und unsere Ansichten, Erfahrungen und Analysen wahrheitsgetreu wiedergegeben und berücksichtigt werden.

b) Wie schon oben erwähnt, steht das westliche Konstrukt des Allgemeinguts in Zusammenhang mit öffentlich zugänglichem und nicht zugänglichem Wissen und mit den Vorschlägen, das

Wissen zugänglich zu machen und der Entwicklung von Datenbanken. Der defensive Vorschlag des zwischenstaatlichen Ausschusses der WIPO zum Schutz dieses Wissens besteht darin, dass wir unser Wissen dokumentieren und schriftlich festhalten und darüber Datenbanken anlegen sollen, damit wir die Urheberrechte darauf geltend machen und daher andere daran hindern können, geistige Eigentumsrechte darauf zu beanspruchen. Wenn wir dieses Wissen nicht dokumentieren, können die Patentprüfer natürlich nicht wissen, dass es bereits existiert. Auch dies erscheint uns problematisch.

c) Einige von uns sind gegenwärtig damit beschäftigt, unser Wissen zu dokumentieren und unsere Ressourcen für die Gemeinschaft zu registrieren. Diese Bemühungen sind jedoch hauptsächlich dazu gedacht, das, was wir haben, für uns selbst und für die Nutzung künftiger Generationen zu registrieren. Diese Dokumente sollen in den Gemeinschaften aufbewahrt werden und nicht unbedingt für die Öffentlichkeit verfügbar sein. In Situationen, wenn uns unser Wissen und unsere Ressourcen gestohlen wurden und wir vor Gericht gehen müssen, um diese wieder zurück zu fordern, können solche Dokumente verwendet werden.

d) Die meisten von uns haben jedoch nichts dokumentiert oder kodifiziert und zwar aus verschiedenen Gründen:

- Viele von uns haben immer noch im wesentlichen Traditionen der mündlichen Überlieferung. Wissen wird von Generation zu Generation durch mündliche Überlieferung weitergegeben. Einige unserer Ältesten äußern Vorbehalte gegen die Kodifizierung oder Dokumentierung dieses Wissens, weil sie befürchten, dass das traditionelle Wissen dadurch verschwinden könnte. Die Zeremonien, Rituale, das Geschichtenerzählen, die Gesänge und an-

dere Verfahren, die wir benutzen, um das Wissen mündlich weiterzugeben, könnten eventuell nicht mehr praktiziert werden, weil wir bereits dokumentiert haben, was überliefert werden soll. Unsere Ältesten sagen außerdem, dass, selbst wenn wir das Wissen dokumentieren, es sehr schnell verschwinden kann, wenn wir es nicht anwenden und der Jugend nicht die Möglichkeit geben, sich das Wissen durch die praktische Anwendung anzueignen.

- Wir befürchten, dass es für andere leichter wird, sich die genetischen Ressourcen und das damit verbundene Wissen anzueignen, wenn wir dieses Wissen dokumentieren. Es gibt bereits viele Fälle und Belege, die zeigen, wie Forscher, die herausfinden, wie indigene Völker eine bestimmte Pflanze benutzen, diese Pflanze dann sammeln und mit ihren modernen Technologien, mit denen die Wirkstoffe isoliert werden können oder mit denen ein anderes Gen in diese Pflanzen eingepflanzt werden kann, dann Patentrechte über diese anmelden können. Das Dokumentieren kostet viel Geld, und man muss moderne Technologien nutzen, die den meisten von uns nicht zur Verfügung stehen und zu denen sie auch keinen Zugang haben.
- e) Den Ländern, die Patentanmeldungen von Forschern, Institutionen oder Unternehmen auf unsere Ressourcen und unser Wissen billigen, fehlt es an Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit. Es kommt vor, dass einige Länder ihre Standards der Patentierbarkeit senken, und dass sie Patente auf sogenannte „Entdeckungen“ vergeben. Eine Person kann geltend machen, dass sie entdeckt hat, wie die Pflanze oder eine Genfolge genutzt werden können und kann auf dieser Grundlage ein Patent erhalten. Viele dieser sogenannten

Entdeckungen sind den indigenen Völkern schon bekannt, auch wenn wir sie nicht schriftlich registriert oder dokumentiert haben. Diese Länder halten sich nicht einmal an die Kriterien, die sie selbst für die Patentierbarkeit eingeführt haben, wenn ihre ökonomischen Interessen auf dem Spiel stehen.

Wir halten den Vorschlag, eine internationale zentralisierte Datenbank über traditionelles Wissen einzurichten, für gefährlich. Wie schon oben erwähnt, können Datenbanken, wenn sie von indigenen Völkern in ihren eigenen Gemeinschaften eingerichtet werden und sie die Kontrolle darüber haben, durchaus akzeptabel sein. Wenn dieses Wissen jedoch gesammelt und an einem Ort aufbewahrt wird, über den die indigenen Völker keinerlei Kontrolle und zu dem sie auch keinen Zugang haben, werden unsere Chancen immer geringer, mitzubestimmen, wie dieses Wissen verwendet werden sollte.

Über Heil- und Nutzpflanzen, die wir bereits seit Tausenden von Jahren verwenden, sind viele rechtlich nicht haltbare Patente erteilt worden. Bei der Beantragung eines Patents für diese Pflanzen wurde das bereits vorher vorhandene Wissen und die Nutzung dieser Ressourcen durch indigene Völker nicht anerkannt. In einigen Fällen werden bestimmte Formen der Entdeckung von den Patentgesetzgebungen urheberrechtlich nicht anerkannt, selbst wenn die Forscher diese kannten.

Für schriftliche Dokumentierung wird verlangt, dass sie sich an die internationalen Klassifikationsnormen hält wie sie im Internationalen Patent-Klassifizierungssystem (International Patent Classification System, IPC) festgelegt ist, damit die entsprechenden Daten von den Patentprüfern genutzt werden können. Wir haben weder die Mittel noch die Fähigkeiten, uns an diese Vorschrift zu halten. Hier liegt ein weiterer Grund, weshalb uns die Vorschläge zum Ursprungsnachweis problematisch erscheinen.

Die Beweislast, dass dieses Wissen von indigenen Völkern genutzt wird, sollte bei denjenigen liegen, die ein Patent anmelden, und nicht bei den indigenen Völkern. Warum sollte uns aufgebürdet werden, unser Wissen auf die Art und Weise dokumentieren und registrieren zu müssen, wie die WIPO es sich wünscht, damit wir unser Wissen gegen falsche Anwendung und Missbrauch schützen können?

Immer wenn traditionelles Wissen dokumentiert wird, ist von entscheidender Bedeutung, dass solche Dokumentationsvorhaben nur durchgeführt werden dürfen, wenn vorher die auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung des betroffenen Volkes eingeholt wurde. Aus dem grundlegenden Recht auf Selbstbestimmung ergibt sich, dass nur wir zu entscheiden haben, ob wir unser Wissen und kulturelles Erbe dokumentieren wollen oder nicht. Wenn wir dies tun, sollte es entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse und Zielsetzungen geschehen, die von unserem eigenen Volk festgelegt werden. Wenn eine Dokumentation von Außenstehenden durchgeführt wird, und der Dokumentierende keine Beweise dafür vorlegen kann, dass er dafür vorher die freiwillige, auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung erhalten hat, sollte die Dokumentation gelöscht oder zurückgegeben werden, wenn die Verwalter dieses Wissens dies verlangen.

Sui Generis-Systeme

Der *Sui Generis*-(Einzigartigkeits-)Vorschlag in Bezug auf geistiges Eigentum zum Schutz traditionellen Wissens erscheint uns ebenfalls problematisch.

Ein *Sui Generis*-System im Rahmen des IPR-Regelwerks beruht immer noch auf geistigen Eigentumsrechten. Schon per definitionem sollten *Sui Generis*-Regeln auf das Objekt, das sie schützen sollen, und auf den Kontext, innerhalb dessen sie angewendet werden sollen, zugeschnitten sein. Wenn man ein einziges Modell ei-

nes solchen Regelwerks vorschlägt, verstößt das gegen die Idee des *Sui Generis*-Konzeptes als solches.

Wir betrachten unsere überlieferten Gesetze als einzigartig. Es sind Gesetze, die auf unseren eigenen Kontext und unsere Sicht der Welt zugeschnitten sind. Regierungen müssen keine neuen *Sui Generis*-Gesetze schaffen, um unser traditionelles Wissen zu schützen. Wir möchten noch einmal bekräftigen: Was die Regierungen und die internationale Gemeinschaft tun können, ist, unsere überlieferten Gesetze und unsere Art und Weise, unser traditionelles Wissen zu sichern, zu bewahren und zu schützen als sinnvolle Gesetze und Systeme anzuerkennen.

Wir sind zwar davon überzeugt, dass unser traditionelles Wissen und unsere genetischen Ressourcen durch geistige Eigentumsrechte nicht angemessen geschützt werden können. Es ist uns jedoch ebenfalls bewusst, dass einige indigene Individuen geistige Eigentumsrechte genutzt haben, um ihre individuellen kulturellen Kreationen zu schützen, wie zum Beispiel Lieder, Kunsthandwerk und Kunstgewerbe, etc. Die wenigen indigenen Gemeinschaften, die sich dazu entschlossen haben, geistige Eigentumsrechte geltend zu machen, üben auf diese Weise ihr Recht auf Selbstbestimmung aus, und wir respektieren dies. Es gibt einige seltene Fälle, in denen geistige Eigentumsrechte, sofern sie von den rechtmäßigen Besitzern korrekt angewendet werden, bis zu einem gewissen Grad dazu dienen können, indigene genetische Ressourcen, indigenes Wissen und die biologische Vielfalt zu schützen.

Da sich der zwischenstaatliche Ausschuss der WIPO sehr viel Mühe bei dem Versuch gegeben hat, herauszufinden, wie traditionelles Wissen, traditionelle kulturelle Ausdrucksformen und genetische Ressourcen durch geistige Eigentumsrechte geschützt werden können, möchten wir diesen Ausschuss jetzt auffordern, falls er

weiterhin existieren möchte, sich darum zu bemühen, die Fehler im IPR-System zu beseitigen.

Herausforderungen für den zwischenstaatlichen Ausschuss der WIPO

Insbesondere kann der zwischenstaatliche Ausschuss der WIPO folgendes tun:

- a) Eine Untersuchung über das Ausmaß der Biopiraterie durchführen, die in unseren Gebieten stattgefunden hat und immer noch stattfindet. Auf Grundlage dieser Untersuchung sollte er Empfehlungen erarbeiten, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um das Unrecht, das den indigenen Völkern zugefügt wurde, wieder gut zu machen. Es sollte ein Instrumentarium entwickelt werden, um illegal und selbst legal angeeignetes genetisches Material wieder in unseren Besitz zurückzuführen.
- b) Zusammen mit anderen UN-Gremien wie der Menschenrechtskommission, dem Ständigen Forum für indigene Fragen, etc. die Entwicklung effektiver weltweiter, regionaler oder nationaler Instrumentarien zur Rückgabe genetischer Ressourcen, kultureller Ausdrucksformen und traditionellen Wissens erörtern, die man uns auf illegale Art und Weise weggenommen und zu öffentlichem Besitz erklärt, in öffentliche oder private Genbanken, oder in private Sammlungen, Unternehmen, Universitätslaboratorien, Museen, etc. überführt hat.
- c) Die Patentierbarkeits-Standards der WIPO-Mitgliedstaaten überprüfen, die das ungerechtfertigte Patentieren indigenen Wissens, genetischer Ressourcen und anderer Lebensformen zulassen, und Empfehlungen erarbeiten, wie diese geändert werden können.
- d) Mit anderen UN-Gremien und indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften zusammenarbeiten, damit die Arbeit zur Einführung eines internationalen rechtlichen Rahmens zum Schutz indigenen Wissens und genetischer Ressourcen aufgenommen werden kann.
- e) Unsere Partizipation im zwischenstaatlichen Ausschuss der WIPO, aber auch in anderen relevanten Ausschüssen oder Arbeitsgruppen der WIPO, erleichtern und unterstützen, wenn wir dies wünschen, und ansonsten sicherstellen, dass unsere Anliegen in allen Tätigkeitsbereichen der WIPO berücksichtigt werden. Der Vorschlag, einen freiwilligen Fonds für indigene Völker einzurichten, sollte sich nicht nur für unsere Teilnahme am zwischenstaatlichen Ausschuss der WIPO gelten, sondern auch für unsere Teilnahme an anderen relevanten WIPO-Gremien.
- f) Wie bereits oben festgestellt, können unsere Anliegen im Hinblick auf traditionelles Wissen und genetische Ressourcen durch geistige Eigentumsrechte nicht angemessen berücksichtigt werden. Es ist daher von größter Wichtigkeit, dass der Diskussionsprozess im zwischenstaatlichen Ausschuss den Diskussionen über diese Fragen in anderen Zusammenhängen wie zum Beispiel in der Arbeitsgruppe zur Erklärung über die Rechte Indigener Völker und in der Biodiversitätskonvention nicht vorgreift. Für einen angemessenen Schutz indigenen Wissens und indigener genetischer Ressourcen ist es erforderlich, diese Fragen aus einer menschenrechtlichen Perspektive und unter dem Gesichtspunkt nachhaltiger Entwicklung zu behandeln.
- g) Wir schlagen vor, dass das Ständige Forum für indigene Fragen verschiedene UN-Gremien und Sonderorganisationen einschließlich der WIPO und der WTO zusammenbringt, um

über die Fragen indigenen Kulturerbes, traditionellen Wissens, biologischer Vielfalt und die Rechte indigener Völker zu diskutieren. Die Arbeit, die der zwischenstaatliche Ausschuss der WIPO leistet, kann für diesen Prozess einen wichtigen Input liefern. Wir bitten daher die WIPO nachdrücklich, mit dem Ständigen Forum gemeinsam zu prüfen, ob es möglich ist, einen solchen Diskussionsprozess in Gang zu setzen, und dafür volle Unterstützung zu leisten.

4.2 DIE WELTHANDELS-ORGANISATION

Wir diskutierten auch über die WTO, insbesondere über das Abkommen über handelsbezogene Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum (TRIPs). Folgende Fragen bereiten uns in Bezug auf die WTO und TRIPs Sorge:

TRIPs und Probleme der Harmonisierung

Wir haben bereits oben erwähnt, dass wir über die Rolle der WTO bei der Harmonisierung der geistigen Eigentumsrechte sehr besorgt sind. Durch TRIPs werden Minimalstandards eingeführt, die in Wirklichkeit sehr hohe Standards sind, die die Länder beim Schutz und bei der Durchsetzung fast aller wichtigsten Formen von geistigen Eigentumsrechten einhalten müssen.

Diese Minimalstandards beruhen auf der Gesetzgebung der hoch industrialisierten Länder, was bedeutet, dass deren Formen und Ebenen des Schutzes durch TRIPs allen WTO-Mitgliedern aufgezwungen werden. In einigen Dingen ist man zwar flexibel, das Hauptziel ist jedoch, dass alle WTO-Mitglieder das westliche IPR-Regelwerk akzeptieren sollen.

Wie schon oben erwähnt, sind wir besorgt, da mit der Aufoktroierung und Har-

monisierung von TRIPs unsere Werte und unsere Weltanschauung über die Heiligkeit des Lebens und unsere überlieferten Gesetze über Wissen und biologische und kulturelle Vielfalt untergraben werden.

Wir bekräftigen erneut, dass eine Harmonisierung rechtlicher Systeme zugunsten eines einzigen Konstrukts, das die ökonomischen, kommerziellen und Handelsinteressen der reichen Industrieländer fördert, diskriminierend und rassistisch ist. Unser Kampf um die Anerkennung unserer Rechte und ihre Förderung auf nationaler und globaler Ebene gestaltet sich dadurch noch schwieriger.

Ein Ergebnis unseres Kampfes war, dass einige Länder Gesetze verabschiedet haben, in denen sie unsere Rechte anerkennen. Auf internationaler Ebene gibt es die Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) und den Entwurf einer Erklärung zu den Rechten indigener Völker, die derzeit in der Menschenrechtskommission diskutiert wird. Bereits existierende Gesetze und politische Maßnahmen laufen Gefahr, als marktverzerrend angesehen zu werden, weil sie eventuell nicht mit dem TRIPs-Abkommen und anderen WTO-Abkommen vereinbar sind.

Der Durchsetzungsmechanismus der WTO ist der bisher mächtigste, denn eine Unvereinbarkeit mit den Abkommen kann zu Handelssanktionen, die im Rahmen des Streitschlichtungssystems verhängt werden, führen. Derzeit werden nationale Gesetze abgeändert, damit sie den Standards und Verpflichtungen im Rahmen von TRIPs entsprechen.

Vor dem TRIPs-Abkommen konnten in den meisten Ländern keine Patente auf pharmazeutische Zusammensetzungen oder Rezepturen erteilt werden. Auch Patente auf biotechnologische Prozesse und ihre Produkte waren nur in beschränktem Umfang möglich. Inzwischen finden wir ein völlig verändertes Szenario vor, da die

Länder jetzt unter Druck geraten, ihre Verpflichtungen der WTO gegenüber zu erfüllen und ihre Gesetze den WTO-Standards anzupassen.

Artikel 27.3 (b) und die Patentierung von Leben

Artikel 27.3 (b) des TRIPs-Abkommens enthält die zentrale Vorschrift, durch die der Patentierung von Leben Tür und Tor geöffnet wurden. Dieser Artikel lautet: *“Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschließen: (...) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahmen von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider vor. Die Bestimmungen dieses Buchstabens werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens überprüft.“*

In der Vergangenheit waren Patente auf den Schutz industrieller und mechanischer Prozesse und Produkte beschränkt. Jetzt sind durch den Artikel 27.3 (b) Patente auf Lebensformen und Lebensprozesse gestattet. Er verbietet WTO-Mitgliedern nicht, Patentschutz für Pflanzen und Tiere zu gewähren, und er verpflichtet sie darauf, Patentschutz für Mikroorganismen, nicht-biologische und mikrobiologische Prozesse zu gewähren.

Wir teilen viele der Ansichten, die von indigenen Völkern auf verschiedenen Foren geäußert wurden, ebenso von NRO und sogar von Regierungen der Entwicklungsländer in ihren Eingaben an die WTO.

Wir halten an unserer Forderung fest, das Patentieren jeglicher Lebensformen zu verbieten. Wir geben hier erneut wieder, was die indigenen Völker in ihrer Stel-

lungnahme mit dem Titel *“Keine Patentierung von Leben“* aus dem Jahr 1999 erklärten. Darin heißt es: *“Niemand kann etwas besitzen, das in der Natur existiert, außer die Natur selbst. Die Menschheit ist Teil von Mutter Natur. Wir haben nichts geschaffen, also können wir in keiner Weise den Anspruch erheben, Besitzer von etwas zu sein, das uns nicht gehört...“*

Leben zu patentieren und zur Ware zu machen, widerspricht unseren fundamentalen Werten und Glaubensgrundsätzen. Diese gehen von der Heiligkeit des Lebens und der Lebensvorgänge aus und von einer Wechselbeziehung, in der wir mit der gesamten Schöpfung stehen. Das Patentieren menschlichen genetischen Materials stellt eine Verletzung der Würde menschlicher Lebewesen und der grundlegenden Menschenrechte dar.

Die Unterscheidung zwischen Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen sowie zwischen biologischen, nicht-biologischen und mikrobiologischen Prozessen ist für uns bedeutungslos, weil es sich dabei um Lebensformen handelt und um Vorgänge, bei denen Leben entsteht, die also heilig sind und nicht Gegenstand individueller Eigentumsrechte und Besitzverhältnisse werden können.

Mechanische Prozesse und Erfindungen wie zum Beispiel Werkzeuge, Geräte und Maschinen, die durch Patente geschützt wurden, sind etwas völlig anderes als biologische und Lebensprozesse und -produkte. Nur die Natur kann Leben schaffen, und niemand kann behaupten, dass er einen lebenden Organismus erfunden oder geschaffen hat, so als ob er ein mechanisches Werkzeug oder eine Maschine erfunden hätte.

Selbst in der Gentechnologie wird einem Organismus nur ein Gen hinzugefügt. Wenn ein Gen in einen sich selbst organisierenden, sich selbst reproduzierenden lebenden Organismus eingefügt wird, übernimmt dieser Organismus die

Regie und vollzieht seine eigenen Prozesse. Es liegt also keine Erfindung vor, die damit vergleichbar wäre, wie mechanische Prozesse erfunden werden. Selbst die für die Patentierbarkeit grundlegenden Kriterien wie Neuheit und erfinderische Kreativität können daher niemals für lebendige Dinge geltend gemacht werden.

Die Patentierung von Leben erleichtert die Biopiraterie (Entwendung von genetischen Ressourcen und damit verbundene traditionellem Wissen), da Dritte (Unternehmen, Forscher, Regierungen) Patentansprüche auf genetisches Material von Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen geltend machen können, die auf dem Wissen indigener Völker und Bauern über deren Nutzung zu medizinischen, Nahrungs- oder landwirtschaftlichen Zwecken beruhen.

Über die Gültigkeit von Patenten auf Lebensformen werden viele rechtliche und wissenschaftliche Fragen aufgeworfen. Trotz dieser Tatsache müssen wir jedoch täglich feststellen, dass Patente auf Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere, eine komplette Nahrungsmittelspezies und sogar auf menschliche Zelllinien vergeben werden.

Die Zelllinienfolgen einiger indigener Völker (zum Beispiel der Hagahai in Papua-Neuguinea und der Guaymi in Panama) wurden gesammelt und ohne ihre freiwillige, auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung patentiert. Wir sind entsetzt über die starke Zunahme falsch vergebener Patente und über die Art und Weise, wie einige Länder sich einfach über ihre eigenen Standards für Patentierbarkeit hinwegsetzen.

Es gibt Hunderte von Beispielen für Patente auf genetische Materialien von Pflanzen, Tieren und Menschen und auf Verarbeitungsprozesse, die indigenen Völkern überall auf der Welt bekannt waren und von ihnen benutzt wurden. Einige

der bekannteren sind die Hoodia-Pflanze der San in der Kalahari, Ayahuasca, das Drachenblut, die Quinoa, Maca, und andere, die von den indigenen Völkern Mittel- und Südamerikas genutzt werden, oder die Neem-Pflanze, Gelbwurz, der Basmati- und Jasminreis, bitter melon, die Kava-Wurzel, Noni, etc. aus Asien und der Pazifikregion. Es gibt noch viele dieser Beispiele, die überhaupt erst aufgedeckt werden müssen und in die immer länger werdende Liste des Wissens und der Materialien aufgenommen werden müssen, die uns unrechtmäßig entwendet wurden.

In einigen wenigen Fällen wurden Patente mit der Begründung wieder zurückgezogen, dass sie ungültig wären, da sie auf traditionellem Wissen basierten und daher die Kriterien der Neuartigkeit und erfinderischen Kreativität nicht erfüllten. Dies geschah nur aufgrund der massiven Proteste von Bauern, indigenen Völkern, NRO und sogar von Regierungen der Länder, aus denen diese entwendet wurden. Es kostete ungeheuer viel Geld und Energie, dafür zu sorgen, dass diese Patente wieder zurückgezogen wurden.

Wir sind nicht der Ansicht, dass wir jedes Mal, wenn Fälle von Biopiraterie, Entwendung und Missbrauch auftreten, gezwungen sein sollten, diesen Weg zu beschreiten. Hier stimmt ganz eindeutig etwas nicht mit dem Patentsystem als solchem, was korrigiert werden muss. Und die Hauptverantwortung, diese Korrekturen vorzunehmen, sollte bei denjenigen liegen, die dieses System geschaffen haben und die es benutzen.

Die San-Völker in Südafrika teilten uns ihre Erfahrungen mit der Patentierung der Hoodia-Pflanze mit, die von ihnen dazu benutzt wurde und wird, Durst und Hunger zu unterdrücken. Ihre Hoodia-Pflanze wurde 1996 vom Südafrikanischen Rat für Wissenschaftliche und Industrielle Forschung (South African Council for Scientific and Industrial Research, CSIR) als internationale Patentfamilie unter dem Kode-

Namen "P57" registriert. Die Rechte zur weiteren Erforschung, Erprobung und kommerziellen Nutzung des Patents wurden in Lizenz an das Unternehmen Phytopharm in Großbritannien vergeben.

Wir waren empört darüber, dass der Leiter von Phytopharm in Großbritannien behauptete, dass, soweit er wüsste, „der Stamm der San, der dieses Wissen zur Verfügung gestellt hatte, unglücklicherweise nicht mehr existiert“. Diese Behauptung impliziert, dass über keinerlei angemessene Beteiligung an den Profiten verhandelt werden kann. Hier handelt es sich eindeutig um einen Fall eines falsch vergebenen Patents. Die San-Völker hätten dagegen vorgehen können, sie entschlossen sich jedoch, mit dem CSIR ein Abkommen über eine Vorteilsteilung auszuhandeln, das am 24. März 2003 vorlag und unterschrieben wurde. Wir respektieren die von den San getroffene Entscheidung, und wir haben in der Tat viel aus dieser Erfahrung gelernt, was wir für unsere eigenen Gemeinschaften nutzen können.

Mit Blick auf die Überarbeitung von TRIPs haben wir uns einige der Vorschläge angesehen, die von Ländergruppen dazu gemacht wurden. Einer wurde von Brasilien, Ecuador, Indien, Kuba, Peru, Thailand und Venezuela vorgelegt. Diese Länder schlugen vor, dass in das TRIPs-Abkommen eine Klausel aufgenommen werden sollte, die vorsieht, dass die Herkunft des biologischen Materials und des traditionellen Wissens im Zusammenhang mit einer Erfindung offengelegt werden muss. Diese Klausel könnte dazu dienen, Biopiraterie zu verhindern und TRIPs mit der Biodiversitätskonvention in Einklang zu bringen. Damit ein effektiver, starker Offenlegungs-Mechanismus geschaffen wird, ist in dem Vorschlag vorgesehen, dass der Mechanismus verpflichtend wird (alle Länder müssen ihn als Voraussetzung für die Genehmigung eines Patents anwenden); der Mechanismus muss verbunden sein mit der Frage der Patentierbarkeit, mit der auf Kenntnis

der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung und dem Vorteilsausgleich.

Dieser Vorschlag kann zwar eventuell Biopiraterie verhindern, da er sehr strenge Anforderungen stellt, die hinsichtlich des Ursprungsnachweises erfüllt werden müssen. Wir haben dennoch weiterhin Vorbehalte dagegen und zwar aus Gründen, die wir bereits weiter oben in dem Abschnitt über die Frage des Ursprungsnachweises und der Datenbanken erwähnt haben. Eine solche Position stellt außerdem nicht die Patentierbarkeit traditionellen Wissens und von Lebensformen in Frage, die eigentlich unsere grundsätzliche Haltung im Hinblick auf die Überarbeitung von TRIPs ist.

Nichtsdestotrotz nehmen wir zur Kenntnis, dass dieser Vorschlag einige Fragen aufgegriffen hat, die wir weiter oben in dieser Stellungnahme behandelt haben:

Erstens wird in dem Vorschlag anerkannt, „*dass Datenbanken möglicherweise ungeeignet sind, da dadurch die Vertraulichkeit des traditionellen Wissens, das nicht Bestandteil des Allgemeinguts ist, nicht gewährleistet ist.*“

Zweitens wird darin festgestellt, dass es im Falle falsch vergebenen Patente „*kompliziert und teuer ist, nach internationalen Gesetzen und in Ländern mit unterschiedlicher Rechtsprechung Rechtsmittel einzulegen, und dass dies für viele geschädigte Länder möglicherweise finanziell nicht umsetzbar ist. Hinzu kommt, dass die spezielle Form der Patentgesetzgebung in Ländern, die bereits existierendes Wissen außerhalb ihres Landes nur in Form schriftlicher, veröffentlichter Informationen anerkennen, gerichtliche Schritte mühsam und aufwendig macht.*“ Diese Feststellungen bekräftigen nur unsere schon oben angeführten Argumente.

Die Europäische Union und die Schweiz haben ebenfalls einen Vorschlag vorgelegt, in dem ihre Bereitschaft zu Verhand-

lungen über einen Ursprungsnachweis zum Ausdruck kommt. Sie weigern sich jedoch, daraus eine obligatorische Verpflichtung zu machen oder eine Verbindung zwischen Ursprungsnachweisen und einem Vorteilsausgleich herzustellen. Sie beschränken das Konzept der Herkunft nur auf die Angabe eines geografischen Gebiets beziehungsweise nur auf eine „Quellenangabe“ (Schweiz).

Eine weitere Position, die in beiden Papieren vertreten wird, ist, dass die WTO nicht das geeignete Gremium für eine Behandlung des Themas traditionelles Wissen ist. Der Zwischenstaatliche Ausschuss der WIPO beschäftigt sich damit, und solange kein Abschlussbericht von der WIPO vorliegt, ist es für die WTO nicht ratsam, das Thema zu behandeln.

Die Gruppe der afrikanischen Staaten hat zur Überarbeitung von TRIPs einen umfassenden Vorschlag in Form einer EntschlieÙung vorgelegt, die die WTO-Mitglieder verabschieden können. Ihr Vorschlag in ihrer Gemeinsamen Erklärung „...dass Artikel 27.3 (b) überarbeitet werden sollte, im Sinne des Verbots von Patenten auf Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen, also im wesentlichen auf biologische Prozesse zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren“, stößt bei uns auf große Zustimmung.

Diese Staaten legten beim Ministertreffen der WTO in Seattle ihren Vorschlag erneut vor, dass „die in Artikel 27.3 (b) getroffene Unterscheidung zwischen Mikroorganismen und nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren künstlich und ungerechtfertigt ist und aus dem TRIPS-Abkommen herausgenommen werden sollte, und damit die Unzulässigkeit der Patentierbarkeit gemäß Absatz 3(b) für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen, aber auch für im wesentlichen biologische Verfahren und nicht-biologische beziehungsweise mikrobiologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren gilt.“ In dieser Position kommen dieselben Punkte zum Ausdruck, die wir

in der oben erwähnten Erklärung „Keine Patentierung von Leben“ vertreten haben. Wir unterstützen diese afrikanische Position voll und ganz.

Wir befürworten auch die Liste, die die afrikanischen Staaten zu dem „Entwurf einer EntschlieÙung über traditionelles Wissen“ angefertigt haben, in der Rechte aufgeführt werden, die im Hinblick auf traditionelles Wissen geschützt werden sollten. Darin ist festgehalten, dass jeder ortsansässigen Gemeinschaft beziehungsweise jedem Nutzer traditionellen Wissens folgendes zugestanden werden sollte:

- i) *die Respektierung des Wunsches und der Entscheidung, ob ihr Wissen kommerzialisiert werden soll oder nicht,*
- ii) *der Respekt vor und die Akzeptanz jedweder Heiligkeit, die sie ihrem Wissen beimessen,*
- iii) *auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu jedwedem Zugang oder zu jeder beabsichtigten Nutzung ihres Wissens,*
- iv) *umfassende Vergütung für ihr Wissen,*
- v) *Dritte daran zu hindern, ihr Wissen zu nutzen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, zu exportieren oder importieren. Das Gleiche gilt für jedweden Artikel oder jedes Produkt, in das dieses Wissen eingeflossen ist, es sei denn, dass alle Bestimmungen dieser EntschlieÙung erfüllt worden sind.*

Wir sind allerdings sehr besorgt über den Vorschlag, der WTO zu gestatten, sich mit dem Thema traditionelles Wissen zu befassen. Das TRIPs-Abkommen der WTO fördert und unterstützt, genau wie die WIPO, das westliche IPR-Regelwerk, das wir weiter oben in dieser Stellungnahme bereits umfassend kritisiert haben. Auch unter der Voraussetzung, dass die WTO diese EntschlieÙung annehmen wird, wird sie trotzdem das traditionelle Wissen ver-

zerzt darstellen, damit es in ihr IPR-Regelwerk passt. Am Ende könnten wir uns dann in einer noch schlimmeren Lage wiederfinden, als in der, in der wir derzeit sind.

Ein weiterer Grund zur Besorgnis ist Absatz 2 (a) des Entschließungs-Entwurfs, der wie folgt lautet: „Traditionelles Wissen gehört zur Kategorie der geistigen Eigentumsrechte und wird hiermit gemäß dieser Entschließung anerkannt und geschützt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, gemäß der Bestimmungen dieser Entschließung Rechte im Hinblick auf traditionelles Wissen zu schützen und durchzusetzen. Die Mitgliedstaaten können *sui-generis*-Systeme einführen, die einen umfassenderen Schutz gewährleisten.“ Wir möchten an dieser Stelle erneut betonen, dass traditionelles Wissen ein wesentlicher Aspekt unseres kulturellen Erbes ist, der durch geistige Eigentumsrechte nicht angemessen geschützt werden kann.

Wir fordern die Gruppe der afrikanischen Staaten auf, auf ihrer Position zu beharren, im TRIPs-Abkommen das Patentieren von Leben zu verbieten und gleichzeitig nach anderen zwischenstaatlichen Mechanismen zu suchen, mit denen der Schutz und die Bewahrung traditionellen Wissens angemessener umgesetzt werden kann. Wir appellieren dringend an andere Regierungen, die Forderung nach einem Verbot der Patentierung von Leben zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass diese Formulierung in ein überarbeitetes TRIPs-Abkommen aufgenommen wird.

Wir sind jedoch nicht der Ansicht, dass die WTO oder der Zwischenstaatliche Ausschuss der WIPO die richtigen Gremien für eine Debatte über traditionelles Wissen sind, und zwar vor allem deshalb, weil diese Gremien für geistige Eigentumsrechte eintreten, und wir bereits klargemacht haben, dass traditionelles Wissen durch geistige Eigentumsrechte nicht geschützt werden kann.

Wir schlagen vor, dass das Ständige Forum für Indigene Angelegenheiten der Vereinten Nationen (das ein Nebenorgan des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen ist) gemeinsam mit der Arbeitsgruppe für indigene Völker (die ein Unterorgan der Menschenrechtskommission ist) Regierungen, UN-Organe und andere multilaterale Gremien, indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften zu einem technischen Treffen zusammenbringen sollte. Hier kann besprochen werden, welche UN- und anderen multilateralen Gremien sich gemeinsam darum bemühen könnten, Fragen des indigenen Kulturerbes und des traditionellen Wissens zu behandeln. Die Biodiversitätskonvention, die WTO und die WIPO sollten zu diesem technischen Treffen eingeladen werden, da sie bisher die wichtigsten Gremien waren, die sich mit diesen Fragen befasst haben.

Zum TRIPs-Abkommen, zum Schutz von Pflanzensorten und zu *Sui Generis*-Systemen: Der Sortenschutz für Pflanzen wurde entwickelt, um die Interessen der kommerziellen Pflanzenzüchter zu verteidigen und nicht die der indigenen Völker und Bauern. UPOV 1991 ist eine Form des Pflanzensortenschutzes, die Pflanzenzüchtern hohe Schutz-Standards bietet, die eine missbräuchliche Anwendung von Samenplasma und traditionellen Sorten, die von indigenen Völkern und Bauern gezüchtet und angepflanzt werden, jedoch noch erleichtern kann. Artikel 27.3 (b) schreibt Mitgliedstaaten vor, Pflanzensorten über Patente oder durch die Einführung eines *Sui Generis*-Systems oder durch eine Kombination von beidem zu schützen. Die Regierungen der Industrieländer drängen die Entwicklungsländer, UPOV 1991 zu verabschieden und dies als ein *Sui Generis*-System zu betrachten.

Dieser Vorschlag eines *Sui Generis*-Systems bewegt sich, wie gesagt, innerhalb des IPR-Regelwerks und greift den Ansatz der Patentierung von Leben nicht an.

4.3 Die Konvention über die biologische Vielfalt

Viele indigene Völker haben aktiv an der Arbeitsgruppe zu Artikel 8 (j) und damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) und vor kurzem an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Zugang und Vorteilsausgleich teilgenommen. Das Mandat der CBD besteht darin, den Erhalt der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten und die gerechte Verteilung der Profite, die aus der Nutzung genetischer Ressourcen erzielt werden, zu fördern.

In Bezug auf traditionelles Wissen wird in Artikel 8 (j) der CBD ausgeführt: Jede Vertragspartei sollte „im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, achten, bewahren und erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche begünstigen und die gerechte Teilung der aus der Nutzung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche entstehenden Vorteile fördern“.

Die biologische Vielfalt ist in den letzten 20 Jahren zu einem sehr wichtigen Thema geworden, nicht nur, weil sie so schnell verschwindet, sondern auch, weil die Erkenntnis wächst, dass sie für die biotechnologische Industrie immer mehr ökonomischen Wert und Potential birgt. Bioprospektion ist zur neuen Ressourcen-Ausbeutungsform geworden, so ähnlich wie die Suche nach Bodenschätzen in den Anfangszeiten der Kolonisierung. Die biotechnologische Industrie bzw. die Agroindustrie und die meisten Regierungen wittern bei der biologischen Vielfalt Profite. In der Vergangenheit wurde die Artenvielfalt als gemeinsames kulturelles Erbe der Menschheit betrachtet, und je-

der konnte daher freien Zugang dazu beanspruchen.

Das Prinzip der nationalen Souveränität

Als die CBD 1992 verabschiedet wurde, wurde die Definition biologischer Ressourcen als „gemeinsames kulturelles Erbe der Menschheit“ umgewandelt in das Prinzip der „nationalen Souveränität“. In Artikel 15.1 wird ausgeführt: „In Anbetracht der souveränen Rechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen liegt die Befugnis, den Zugang zu genetischen Ressourcen zu bestimmen, bei den Regierungen der einzelnen Staaten und unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.“

Die biologische Vielfalt wird jetzt als eine Ressource betrachtet, über die im Hinblick auf Fragen des Eigentums, der Kontrolle, des Zugangs und der Vorteilsenteilung Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten und sogar mit Nicht-Vertragsstaaten geführt werden.

Wir verstehen, dass dieses Prinzip von den Regierungen der Entwicklungsländer vertreten wurde, um ihre nationalen Interessen gegen die Regierungen der Industrieländer und ausländische multinationale Konzerne zu verteidigen. Jedes Land kann jetzt das Recht für sich in Anspruch nehmen, den Zugang zu seinen biologischen Ressourcen und zu dem damit verbundenen Wissen für Fremde zu regulieren und außerdem Vereinbarungen zur Vorteilsteilung abzuschließen.

Wir sind jedoch nicht damit einverstanden, dass nur Staaten das Recht zugestanden wird, über den Zugang zu genetischen Ressourcen zu entscheiden. Wenn diese Ressourcen in unseren Gebieten gefunden werden, sollten zuallererst wir selbst das Recht haben, darüber zu entscheiden, wie diese biologische Vielfalt bewahrt und genutzt werden soll. Die Notwendigkeit,

vor jedwedem Zugang zu genetischen Ressourcen zuerst die auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung einzuholen, bezieht sich derzeit nur auf den jeweiligen Staat, nicht jedoch auf indigene Völker oder ortsansässige Gemeinschaften. Dies ist ein entscheidender Mangel der CBD. Glücklicherweise wird dank der Kämpfe indigener Völker in vielen Ländern in einigen Gesetzgebungen, die den Zugang und die Vorteilsteilung auf nationaler Ebene regeln, anerkannt, dass vorher die auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung von Gemeinschaften vor Ort eingeholt werden muss.

Wir sollten aktiv auf die Staaten zugehen und sie daran erinnern, dass ihre Ziele im Hinblick auf die Bewahrung der biologischen Vielfalt und eine gerechte Vorteilsteilung nur erreicht werden können, wenn sie **unseren Rechtsanspruch auf unsere Gebiete und Ressourcen anerkennen**. Sie sollten diese Forderung nicht als Bedrohung ihrer nationalen Souveränität verstehen, sondern als einen wichtigen Beitrag zur Bereicherung der kulturellen und biologischen Vielfalt innerhalb des entsprechenden Landes und der ganzen Welt. Damit wird gleichzeitig anerkannt, dass die meisten Länder multi-kulturell und multiethnisch sind und diese Vielfalt als Vorteil statt als Belastung betrachtet werden sollte.

Durch Artikel 8 (j) und damit in Zusammenhang stehende Artikel (zum Beispiel 10 (c), 17 (2), 18 (4)) besitzt die CBD das Potential, unsere Rechte auf unsere Ressourcen und auf unser traditionelles Wissen und kulturelles Erbe zu schützen. Es gibt jedoch Elemente in einigen ihrer Bestimmungen, die dieses Potential wieder einschränken können. In Artikel 8 (j) wird beispielsweise unser Recht auf unser Wissen nicht ausdrücklich anerkannt und mit unseren Rechten auf unsere Gebiete und Ressourcen in Verbindung gebracht. Außerdem enthält sie die Einschränkung: „unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“. Was geschieht jedoch, wenn es keine innerstaatlichen Rechtsvorschriften

gibt, in denen die Rechte indigener Völker anerkannt werden? In den meisten Ländern, in denen indigene Völker leben, gibt es solche Gesetze noch nicht.

In fast allen unseren Kämpfen geht es immer noch darum, die Staaten dazu zu bewegen, unsere territorialen Rechte und das Recht auf unsere Ressourcen ebenso wie unser Recht auf Selbstbestimmung anzuerkennen. Selbst wenn es nationale Gesetze im Hinblick auf die biologische Vielfalt gibt, werden unsere Möglichkeiten, unsere biologische Vielfalt zu bewahren, entscheidend eingeschränkt, wenn unsere Rechte auf unser Land und unsere Ressourcen nach wie vor nicht anerkannt und geschützt werden.

In gewisser Weise bekräftigt die CBD die Wirksamkeit von geistigen Eigentumsrechten bei der Bewahrung der biologischen Vielfalt. Artikel 16 (2) besagt, dass der Zugang zu und der Transfer von Technologien in Übereinstimmung mit dem „angemessenen und wirkungsvollen Schutz geistiger Eigentumsrechte“ erfolgen sollte. Es wird in der Konvention nicht zur Kenntnis genommen, dass das IPR-Regelwerk unsere Rechte und Interessen im Hinblick auf die Bewahrung und Nutzung der biologischen Vielfalt nicht anerkennt beziehungsweise schützt.

In Artikel 16.5 wird jedoch ausgeführt, dass die Vertragsstaaten zusammenarbeiten sollten, um sicherzustellen, dass Patente und andere geistige Eigentumsrechte die Ziele der CBD unterstützen und ihnen nicht zuwiderlaufen. In gewisser Weise entstanden dadurch Zweifel, ob die geistigen Eigentumsrechte tatsächlich die Ziele der CBD unterstützen, und es wurde zugegeben, dass es zu Konflikten kommen kann. In dem Artikel wird die Existenz indigener bzw. überlieferter Gesetze, die die Nutzung und den Zugang zu unserem Kulturerbe und Wissen regeln, mit keinem Wort erwähnt.

Trotz dieser Vorbehalte engagieren sich einige von uns aktiv bei der CBD, denn wir

wollen ihr Potential zur Bewahrung der biologischen Vielfalt, die wir in unseren Gebieten gehegt und aufrechterhalten haben, und zur Förderung der Anerkennung unserer Rechte auf unser Wissen und unsere Ressourcen stärken. Einige von uns waren sogar an der Ausformulierung von Gesetzen zur biologischen Vielfalt auf nationaler Ebene beteiligt.

Im Hinblick auf Artikel 8 (j) haben wir vorgeschlagen, dass die Regierungen und die indigenen Völker in Erwägung ziehen sollten, ein Protokoll dazu zu auszuarbeiten. Ein solches Dokument könnte den Titel *Protokoll der CBD zu Traditionellem Wissen* tragen. Da der Vorschlag von Entwicklungsländern zur Schaffung eines internationalen Rechtsinstruments zum Schutz traditionellen Wissens in der WIPO und WTO vorgelegt wurde, wird darüber im Rahmen geistiger Eigentumsrechte verhandelt. Wir möchten jedoch nicht, dass traditionelles Wissen im Kontext geistiger Eigentumsrechte behandelt wird. Da die CBD zur Bewahrung der biologischen Vielfalt geschaffen wurde, kann sie auf Grundlage von Artikel 8 (j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen wie zum Beispiel Artikel 10 (c), ein Protokoll zu traditionellem Wissen entwickeln.

Wir haben ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass auf dem Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung, der im September 2002 in Johannesburg stattgefunden hat, die Schaffung eines internationalen Regelwerks zu Zugang und Vorteilsteilung gefordert wurde und dass die CBD damit beauftragt wurde, die führende Rolle dabei zu übernehmen.

Schwerpunkte der Debatte könnten unter anderem die potentiellen Elemente und die rechtliche Bedeutung eines solchen Regelwerks, die Rolle der WIPO und der Zusammenhang dieser Fragen mit der Überarbeitung des TRIPs-Abkommens sein. Wir sollten die Entwicklungen hinsichtlich dieses Vorschlags aktiv beobachten und beeinflussen.

Über unsere Strategien zur Frage des Zugangs und des Vorteilsausgleichs sollten wir eindeutige Aussagen machen. Für diejenigen von uns, die unser kulturelles Erbe aus dem Markt heraushalten wollen, sollten wir darüber nachdenken, welche Mechanismen und Fähigkeiten wir entwickeln sollten, um dies zu erreichen. Einige von uns, die sich für diese Strategie ausgesprochen haben, engagieren sich derzeit vor allem dabei, die Organisationen vor Ort zu stärken, damit diese ihr Recht geltend machen können, keinen Zugang zu ihren genetischen Ressourcen und zu ihrem traditionellen Wissen zu gestatten. Zu dieser Einstellung ist es vor allem gekommen, weil in unseren Gemeinschaften ein ständiger Zuwachs an Biopiraterie zu verzeichnen ist, der dazu führt, dass wir statt Vorteile daraus zu ziehen, nun sogar eine Menge Ressourcen und Energie darauf verwenden müssen, um gegen diese vorzugehen.

Uns liegen Berichte vor, dass indigene Völker, die in irgendeiner Form eine Partnerschaft mit Biotechnologie- oder Pharma-Firmen eingegangen sind, schließlich als Sammler der Rohstoffe für die Unternehmen dastanden. Zwischen den Bioprospektoren und den Bewahrern der biologischen Vielfalt und des traditionellen Wissens wurde also eine sehr ungleiche Beziehung hergestellt.

Für diejenigen von uns, die beschlossen haben, sich auf den Markt einzulassen, stärken und schaffen wir Mechanismen, damit wir den größtmöglichen Vorteil aus der Ausbeutung und Nutzung unserer biologischen Vielfalt und unseres Wissens ziehen können. Die Erfahrung der San-Völker ist ein Beispiel dafür, wie indigene Völker es geschafft haben, eine Vereinbarung über Vorteilsteilung abzuschließen.

Egal ob wir uns am Markt beteiligen oder nicht, stehen wir jedoch zusammen im Kampf gegen die Patentierung von Leben.

Bei Vorschlägen zur Zugangs- und Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing, ABS) haben wir mehrere Probleme festgestellt. Aus folgenden Gründen ist es schwierig, ABS-Gesetze und entsprechende politische Maßnahmen zu entwickeln:

- Es ist schwierig, eindeutig zu identifizieren, wer die biologische Vielfalt und das traditionelle Wissen „besitzt“. Genetische Ressourcen und das Wissen über deren Nutzung existieren grenzüberschreitend, egal ob es sich um Ländergrenzen, Provinzgrenzen oder Gemeindegrenzen handelt. Vereinbarungen zur Vorteilsteilung sind daher sehr schwer umsetzbar, weil viele Länder und Völker Besitzrechte auf dieselbe Ressource geltend machen würden.
- Es treten immer Konflikte zwischen der Wahrung des nationalen Interesses und der Wahrnehmung des Rechts indigener Völker auf Kontrolle über ihre Ressourcen auf.
- Sogar bei der Umsetzung der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung gibt es immer wieder Schwierigkeiten, weil von den Regierungen und den indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften unterschiedliche Standards und Kriterien angewendet werden. Regierungen, Unternehmen oder Forscher behaupten häufig, dass sie diese Zustimmung erhalten hätten, die Gemeinschaften behaupten dann jedoch das Gegenteil.
- Projekte zur Vorteilsteilung beinhalten häufig ein hohes Potential an Konflikten und Zerwürfnissen zwischen Gemeinschaften und innerhalb von Gemeinschaften, insbesondere wenn die Vorteile nur in Geld bestehen.

Wir schlagen vor, verschiedene Verfahren zur Vorteilsteilung zu entwickeln. Zusätzlich empfehlen wir, dass das Sekretariat einen Bericht über die positiven wie die negativen Erfahrungen mit Zugang

und Vorteilsausgleich erstellt, und über die Lehren, die daraus gezogen werden können. Diese Erkenntnisse sollten dann auch den indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften zugänglich gemacht werden.

Wir haben festgestellt, dass Artikel 8 (i) viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde, während die damit zusammenhängende Bestimmung in Artikel 10 (c) kaum beachtet wurde. Darin wird ausgeführt, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, „soweit möglich und sofern angebracht“, „die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen Kulturverfahren, die mit den Erfordernissen der Erhaltung oder nachhaltigen Nutzung vereinbar sind, (zu) schützen und (zu) fördern.“ Es würde sich lohnen, eingehender zu analysieren, wie man diesen Artikel nutzen kann, um überlieferte Gesetze und Systeme und traditionelles Wissen im Hinblick auf die Bewahrung und Nutzung der biologischen Vielfalt zu stärken.

Ein Schwerpunkt der laufenden Überarbeitung von TRIPs liegt auf der „Überarbeitung von Artikel 27.3 (b) des TRIPs-Abkommens und dem Verhältnis von TRIPs-Abkommen und Biodiversitätskonvention zum Schutz traditionellen Wissens und von Volkskunde“. Die Vorschläge von verschiedenen Ländergruppen, die weiter oben zitiert wurden, bezogen sich auf dieses Thema. Da in Artikel 27.3 (b) die Patentierung von Lebewesen gestattet wird, also von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen, die alle Teil der biologischen Vielfalt sind, greift dieser Artikel in die Zuständigkeit der CBD ein.

Diejenigen, die diese Fragestellungen analysiert haben, vertreten die Auffassung, dass TRIPs die Ziele der CBD nicht unterstützt, da die auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung oder in gegenseitigem Einvernehmen vereinbarte Bedingungen zur Vorteilsteilung in den Patentierbarkeitskriterien nicht enthalten sind. Die CBD erkennt hinsichtlich genetischer Ressourcen die staatliche

Souveränität an, während die WTO im wesentlichen damit beschäftigt ist, nationale Gesetze zu deregulieren, die als marktverzerrend betrachtet werden, weil sie fremde Länder diskriminieren.

Während die CBD also die Länder ermutigt, eigene Gesetze zur biologischen Vielfalt auszuarbeiten, die den Zugang zu ihrer biologischen Vielfalt regeln sollen und definieren sollen, wie die Vorteile, die aus der Nutzung der biologischen Vielfalt entstehen, geteilt werden können, ändert die WTO die nationalstaatlichen Gesetze, damit transnationale Unternehmen (Transnational Corporations, TNCs) und Investoren aus dem Ausland mehr Rechte erhalten und die Patentierung von Leben berücksichtigt wird. Die Aktivitäten der TNCs und die Liberalisierung von Investitionen, durch die das Eindringen von

Bergbauunternehmen, Holzfällern, etc. in unsere Gebiete ermöglicht wurde, führen zum raschen Verlust von biologischer Vielfalt und traditionellem Wissen.

Für uns ist eindeutig klar, dass zwischen den Zielsetzungen der WTO und der CBD ein Konflikt besteht. Trotz der Beschränkungen der CBD wünschen wir uns, dass ihren Zielsetzungen eine höhere Priorität gegeben wird als denen der WTO. Wir unterstützen die verschiedenen Erklärungen von Regierungen der Entwicklungsländer und von NRO, die immer wieder betont haben, dass die WTO-Abkommen den Zielen der CBD untergeordnet werden sollten. In ähnlicher Weise wünschen wir uns, dass die Menschenrechtsgremien mehr Einfluss erhalten als die Handelsorganisationen wie die WTO oder die Finanzinstitutionen wie die Weltbank oder der IWF.

VICTORIA TAULI-CORPUZ ist Geschäftsführerin der Tebtebba Foundation – einer internationalen NRO für indigene Völker mit Sitz in Baguio City in den Philippinen, die Untersuchungen über die Auswirkungen der Globalisierung auf indigene Völker durchführt. Victoria gehört selbst einem indigenen Volk an, nämlich den Kankanaey Igorot aus den Philippinen. Sie hat viele Artikel über indigene Frauen und die Globalisierung, aber auch zu Umwelt- und Entwicklungsproblemen indigener Völker verfasst. Sie ist ebenfalls Koordinatorin des Asian Indigenous Women's Network. Sie ist Vorsitzende Berichterstatterin des Freiwilligenfonds der Vereinten Nationen für Indigene Bevölkerungsgruppen. Gleichzeitig ist sie Beraterin für indigene und Gender-Fragen des Third World Network.



Kontakt: Forum Umwelt & Entwicklung
Am Michaelshof 8-10 · 53177 Bonn
Tel.: 02 28 - 35 97 04 · Fax: 02 28 - 92 39 93 56
E-Mail: info@forumue.de · www.forumue.de